

SATZUNG
über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen
vom 09.05.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der § 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 09.05.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) des Kindergartens der Gemeinde Badenweiler werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in dem Kindergarten der Gemeinde betreuen lassen.

§ 3

Gebührensätze

Der monatliche Elternbeitrag beträgt bei einer Beitragspflicht für 11 Monate (für den Monat August werden keine Elternbeiträge erhoben)

Betreff	Regelgruppe VÖ-Gruppe EUR	Kleinkinder- gruppe EUR	Ganztagsgruppe EUR
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	90,00	250,00	180,00
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	65,00	200,00	130,00
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	40,00	140,00	80,00
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	15,00	50,00	30,00
Zuschlag für die Betreuung von unter 3-jährigen in altersgemischter Gruppe (ab 2 ¾ nur für den Fall, dass in der Kleinkindergruppe keine Plätze frei sind)	100 %		

Hinweis: Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Gebühr für Busbenutzung

- | | | |
|---|------------------------|-----------|
| → | für das 1. Kind | 15,00 EUR |
| → | für jedes weitere Kind | 7,50 EUR |

Weitere Gebühren für Schulkinder und Ferienbetreuung:

Betreff	EUR
Schulkinderbetreuung vor und nach dem Unterricht (11 Monate) je Kind	37,00
Wöchentliche Gebühr für Ferienbetreuung in Schule und Kindergarten (nur ab 3 Jahre) unabhängig von der Zahl der Kinder in der Familie je Kind	37,00

§ 4**Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren sind jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig und bis spätestens 3. des Monats auf ein Konto der Gemeinde Badenweiler zu entrichten.
2. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter (bezüglich der Regelung für den Monat August wird auf § 3 Abs. 1 verwiesen).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2009 außer Kraft.

Badenweiler, den 09.05.2011

Der Bürgermeister:

Engler

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.